

Mittäterschaft: Gemeinsamer Tatentschluss

- begründet Haftung; auch konkludent möglich; sog. sukzessive Mittäterschaft bei später Hinzukommendem (keine rückwirkende Haftung)
- begrenzt Haftung: Für Straftat, die über das Vereinbarte hinausgeht (sog. Exzess), nur verantwortlich, wer sie begeht